

Kooperation in der Führungsaufsicht

Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit

Bonn
17. Mai 2022

Ausgangslage: Vielzahl von Akteuren im ambulanten Setting

- **Organe der Führungsaufsicht**
 - Bewährungshilfe
 - Aufsichtsstelle
 - forensische Ambulanz (ggf. Ärzte und Psychotherapeuten, vgl. § 68b Abs. 5 StGB)
 - Gericht im Sinne des § 68a StGB (StVK)

- **führungsaufsichtsrechtlich „angebundene“ Akteure**
 - Agentur für Arbeit (§ 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 StGB)
 - „Dienststellen“ (§ 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StGB)
 - Polizei bei Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung (§ 463a Abs. 2 StPO)
 - [Polizei bei elektronischer Aufenthaltsüberwachung (§ 463a Abs. 4 Satz 4 StPO)]
 - Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder (GÜL)

- **weitere (möglicherweise) beteiligte Akteure**
 - Straf- und Maßregelvollzug
 - Polizei in (eigener) gefahrenabwehrrechtlicher Zuständigkeit (auch KURS, HEADS usw.)
 - Sozialleistungsträger
 - Kinder- und Jugendämter
 - ...

Aufgabenverteilung zwischen den Organen der Führungsaufsicht

- **rechtliches Ideal des § 68a StGB**
 - Sicherungsaufgaben bei der Aufsichtsstelle
 - Besserungsaufgabe bei Bewährungshilfe und forensischer Ambulanz
 - Gericht als übergeordnete Instanz
FA-Beschluss und Konfliktlösung (§ 68a Abs. 4 StGB); Weisungsrecht an Aufsichtsstelle und Bewährungshilfe (§ 68a Abs. 5 StGB, nicht bei Strafantragsstellung nach § 145a Satz 2 StGB)
 - Grundsatz der Abstimmung und Kooperation
immer wieder gefordert: runde Tische und Helferkonferenzen

- **rechtstatsächliche Umsetzung**
 - unterschiedlich starke Beteiligung der Aufsichtsstelle
 - unterschiedliche Umsetzungsmodelle bei aussetzungs- und erledigungsbedingten Führungsaufsichten
auch wegen Interventionsinstrument: § 145a StGB oder § 67g StGB
 - „Helferverbund“ auf Bewährungshilfe und forensischer Ambulanz

Aufgabenverteilung zwischen den Organen der Führungsaufsicht

- wechselseitige Information und Abstimmung grundsätzlich gesichert
 - Einvernehmen zwischen Bewährungshilfe und Aufsichtsstelle bei Hilfe und Betreuung (§ 68a Abs. 2 StGB)
 - Unterstützung der Aufsichtsstelle durch Bewährungshilfe bei Überwachung (§ 68a Abs. 3 StGB)
 - Anhörung von Bewährungshilfe und forensischer Ambulanz (§ 68a Abs. 7 Satz 2 StGB) vor Strafantragstellung (§ 68a Abs. 6 StGB)

Aufgabenverteilung zwischen den Organen der Führungsaufsicht

- einschränkende Regelung bezüglich Informationsweitergabe für forensische Ambulanzen (§ 68a Abs. 8 StGB)
 - Einbeziehung der forensischen Ambulanz in das Recht der Führungsaufsicht
 - dadurch auch Pflicht zur Mitwirkung an deren Zwecken (Besserung und Sicherung)
 - zugleich Schutz der besonderen Vertraulichkeit des Behandlungsverhältnisses

- Einzelheiten der Regelung nach wie vor umstritten – richtigerweise:
(vgl. Baur in Leipziger Kommentar StGB, § 68a Rdn. 70ff.)
 - § 68a Abs. 8 Satz 1 StGB: umfassende Pflicht zur Offenbarung von Informationen aus Gründen der Betreuung und Behandlung (Besserungszweck)
 - § 68a Abs. 8 Satz 2 StGB: begrenzte Pflicht zur Offenbarung aus Gründen der Überwachung und Gefahrenabwehr (Sicherungszweck)
 - Überwachung der Einhaltung von Vorstellungs- und Therapieweisung
 - Informationen mit Bedeutung für Widerruf, Krisenintervention oder Entfristung
 - Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für besonders wichtige Rechtsgüter

Teils erhebliche Problematiken außerhalb der Organe der Führungsaufsicht

- Zulässigkeit des „wechselseitigen“ Informationsflusses?
- erforderlich:
Befugnis zur Weitergabe von Informationen (= personenbezogener Daten) auf beiden Seiten

Einbeziehung führungsaufsichtsrechtlich angebundener Akteure

- Informationsfluss von angebundenen Akteuren zu Aufsichtsstelle:
 - grundsätzlich erforderlich: Befugnis zur Datenweitergabe des jeweiligen Akteurs
 - diese wird meist von einem berechtigten Interesse des Empfängers der Information abhängig gemacht
 - spezielle Befugnisse der Aufsichtsstelle
(z.B. Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung nach § 463a Abs. 2 StPO)
 - „Ermittlungsgeneralklausel“ des § 463a Abs. 1 StPO
(„Die Aufsichtsstellen [...] können zur Überwachung des Verhaltens des Verurteilten und der Erfüllung von Weisungen von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen...“)
- Informationsfluss von der Aufsichtsstelle zu anderen Akteuren
 - richtigerweise von § 463a StPO gedeckt, soweit dies für die jeweilige Maßnahme zwingend erforderlich ist
 - z.B. Personendaten bei Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung
 - z.B. Personendaten bei Überprüfung einer Meldeweisung
- Achtung:
keine Befugnisse aus § 463a StPO für die Bewährungshilfe oder die forensischen Ambulanzen

Einbindung weiterer beteiligter Akteure: Straf- und Maßregelvollzug

- von Vollzug zu Aufsichtsstelle/Bewährungshilfe :
„Öffnungsklauseln“ in (vielen) Straf- und Maßregelvollzugsgesetzen zugunsten Aufsichtsstelle und Bewährungshilfe, vor allem auch mit Blick auf gemeinsame Entlassungsvorbereitungen
- von Aufsichtsstelle/Bewährungshilfe zu Vollzug:
Datenübermittlung durch Aufsichtsstelle und Bewährungshilfe an Vollzug zulässig – **§ 487 Abs. 1 Satz 3 HS 1 StPO**:
Bewährungshelfer und Führungsaufsichtsstellen dürfen personenbezogene Daten von Verurteilten, die unter Aufsicht gestellt sind, an die Einrichtungen des Justiz- und Maßregelvollzugs übermitteln, wenn diese Daten für den Vollzug der Freiheitsentziehung, insbesondere zur Förderung der Vollzugs- und Behandlungsplanung oder der Entlassungsvorbereitung, erforderlich sind;...

Einbindung weiterer beteiligter Akteure: Polizei

§ 481 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 StPO (Fassung 24.8.2017-13.12.2019)

1. Die Polizeibehörden dürfen nach Maßgabe der Polizeigesetze personenbezogene Daten aus Strafverfahren verwenden.
2. Zu den dort genannten Zwecken dürfen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte an Polizeibehörden personenbezogene Daten aus Strafverfahren übermitteln oder Akteneinsicht gewähren.
3. **Mitteilungen nach Satz 2 können auch durch Bewährungshelfer erfolgen, wenn dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich und eine rechtzeitige Übermittlung durch die in Satz 2 genannten Stellen nicht gewährleistet ist.**

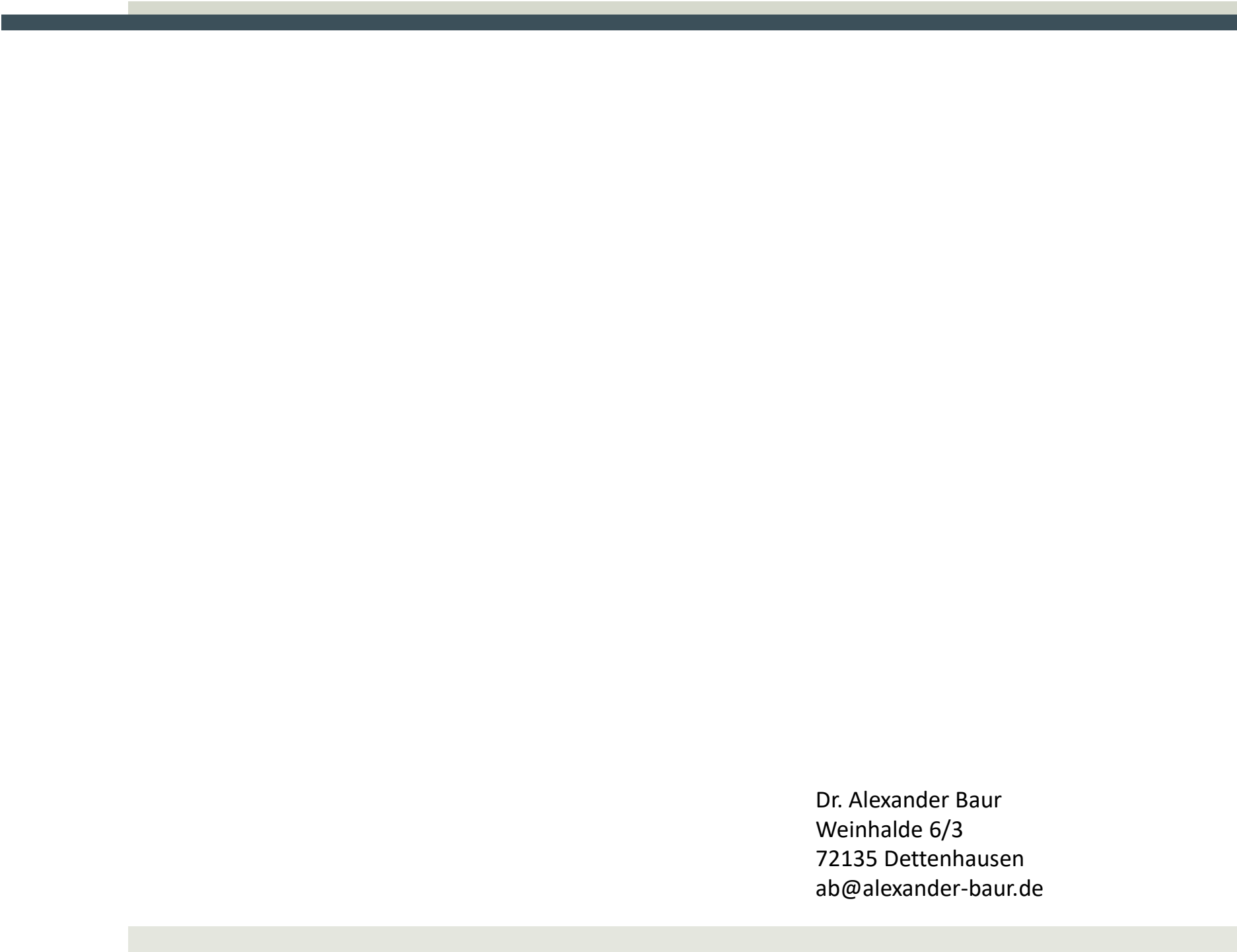
Einbindung weiterer beteiligter Akteure: Polizei

§ 481 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 StPO (Fassung ab 13.12.2019)

1. Die Polizeibehörden dürfen nach Maßgabe der Polizeigesetze personenbezogene Daten aus Strafverfahren verwenden.
2. Zu den dort genannten Zwecken dürfen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte an Polizeibehörden personenbezogene Daten aus Strafverfahren übermitteln oder Akteneinsicht gewähren.
3. Mitteilungen nach Satz 2 können auch durch Bewährungshelfer **und Führungsaufsichtsstelle** erfolgen, wenn dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich und eine rechtzeitige Übermittlung durch die in Satz 2 genannten Stellen nicht gewährleistet ist.

Achtung:

keine Eilkompetenz aus § 481 StPO für forensische Ambulanzen
(ggf. § 34 StGB)



Dr. Alexander Baur
Weinhalde 6/3
72135 Dettenhausen
ab@alexander-baur.de